

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DE KIMM NEDERLAND B.V.

Artikel 1. Allgemeines

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Verträge und sich daraus ergebenden Handlungen, die zwischen dem Auftraggeber und De Kimm Nederland B.V. abgeschlossen werden (im Folgenden: De Kimm).
2. Andere Bedingungen des Auftraggebers werden ausdrücklich abgelehnt und sind nicht anwendbar.
3. De Kimm ist im Bereich der Dach- und Betonabdichtung tätig. Dies wird in diesen allgemeinen Bedingungen als die Ausführung der Arbeiten und die Arbeiten bezeichnet.

Artikel 2. Vertragsabschluss

1. Der Vertrag zwischen De Kimm und dem Auftraggeber kommt durch schriftliche Annahme des von De Kimm unterbreiteten Angebots durch den Auftraggeber zustande. Sollen die Arbeiten vor der schriftlichen Abnahme beginnen, so gilt der Beginn der Arbeiten auf Wunsch des Auftraggebers als Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Dazu gehört die Bestellung von Rohstoffen oder die Aufnahme der Produktion durch De Kimm.
2. Die Zeichnungen, (technischen) Beschreibungen, Entwürfe und sonstigen Unterlagen, die zum Angebot gehören, bleiben Eigentum von De Kimm. Diese dürfen ohne schriftliche Genehmigung nicht verwendet, Dritten zur Verfügung gestellt, kopiert oder anderweitig vom Auftraggeber genutzt werden.
3. Die Bestimmungen im Angebot bzw. in der Vereinbarung haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Artikel 3. Preis und Zahlung

1. Der Preis für die abgenommenen Arbeiten oder Produkte ist im Angebot enthalten. De Kimm ist berechtigt, den Preis für die Arbeiten oder die Teile nach Vertragsabschluss aufgrund von kostensteigernden Umständen, die De Kimm nicht zuschreiben sind, oder aufgrund von falsch angegebenen Daten anzupassen.
2. De Kimm wird diese Preisanpassung dem Auftraggeber so schnell wie möglich mitteilen. Wenn die Preiserhöhung mehr als 20 % beträgt und der Auftraggeber der Preiserhöhung nicht zustimmen kann, ist der Auftraggeber zur Vertragskündigung berechtigt.
3. Mehr- oder Minderarbeit kann schriftlich vereinbart werden. Wenn die Mehrarbeiten auf Wunsch des Auftraggebers früher als schriftlich vereinbart begonnen werden sollen, wird die Rechnung von De Kimm für die zusätzlichen Arbeiten in Höhe des Arbeitsumfangs und des vereinbarten Preises erstellt.
4. Wenn De Kimm während der Ausführung mit Wartezeiten oder anderen unvorhergesehenen und/oder nicht gemeldeten Verfahren, geänderten oder verschärften Sicherheitsmaßnahmen oder geänderten Arbeitszeiten konfrontiert wird, werden diese Kosten zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Stundensätzen und Materialkosten in Rechnung gestellt.
5. Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Wenn der Auftraggeber nicht rechtzeitig zahlt, gerät er ohne weitere Inverzugsetzung sofort in Verzug. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Zahlung aufzuschieben, auch nicht im Falle eines Leistungsverzugs.
6. Bei nicht fristgerechter Zahlung schuldet der Auftraggeber ab dem Ablauf der Zahlungsfrist die gesetzlichen Handelszinsen. Der Auftraggeber schuldet dann auch sofort außergerichtliche Inkassokosten in Höhe von 15 % des Gesamtbetrags des Auftrags mit einer Mindestsumme von 500 €,-.

Artikel 4. Verpflichtungen

1. De Kimm hat sich darum zu bemühen, die Arbeiten nach bestem Wissen und Gewissen nach angemessenen, gesellschaftlich anerkannten Standards auszuführen und kann zu diesem Zweck Dritte beauftragen.
2. Sollten unvorhergesehene Umstände in Bezug auf den Beginn und die Ausführung der Arbeiten eintreten, wird De Kimm den Auftraggeber

entsprechend informieren. Wenn sofortige Maßnahmen erforderlich sind und keine Mitteilung möglich ist oder der Auftraggeber nicht erreichbar ist, werden die Arbeiten eingestellt.

3. Der Auftraggeber erteilt alle erforderlichen Informationen über die auszuführenden Arbeiten und ggf. die Baustelle, auf der die Arbeiten ausgeführt werden sollen. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass De Kimm die für die Arbeiten erforderlichen Zulassungen (wie Genehmigungen, Bescheinigungen usw.) rechtzeitig erhält.
4. Der Auftraggeber muss dafür sorgen, dass die von Dritten auszuführenden Arbeiten und/oder die Lieferung von Produkten so rechtzeitig erfolgen, dass die Ausführung der Arbeiten von De Kimm dadurch nicht verzögert wird. Sollte es dennoch zu einer Verzögerung kommen, hat der Auftraggeber De Kimm unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, und die dadurch verursachten Kosten und Schäden gehen folglich zu Lasten des Auftraggebers.
5. Die Arbeiten werden zum vereinbarten Termin aufgenommen. Ist der Beginn der Arbeiten zum vereinbarten Termin aufgrund von Verzögerungen oder anderen Ursachen seitens des Auftraggebers nicht möglich, ist De Kimm berechtigt, Schadensersatz für diese Verzögerung zu verlangen. Dabei handelt es sich mindestens um die Kosten für Personal und Material, die nicht für einen anderen Auftrag eingesetzt werden können.
6. Wurde ein Abnahme- oder Starttermin vereinbart, ist De Kimm zu einer Verschiebung berechtigt, wenn sich die Ausführung der Arbeiten aufgrund von Umständen verzögert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, sowie aufgrund von schlechtem Wetter und unvorhergesehenen Umständen, die außerhalb des Einflussbereichs von De Kimm liegen, wie z. B. die Unmöglichkeit, die erforderlichen Rohstoffe zu beschaffen. De Kimm schuldet dem Auftraggeber dann keine Kosten oder Entschädigung.

Artikel 5. Haftung

1. Der Auftraggeber haftet für Schäden, die u. a. verursacht werden durch:
 - Ungenauigkeiten in den auferlegten Arbeiten, erteilten Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen oder Ausführungsanweisungen;
 - Ungenauigkeiten bei den vom Auftraggeber geforderten Konstruktionen und Arbeitsmethoden;
 - Mängel an der (un)beweglichen Sache, an der die Arbeiten ausgeführt werden;
 - Mängel an den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Materialien oder Ressourcen;
 - Nutzung, die vom vereinbarten Verwendungszweck des Werks abweicht
 - zusätzliche Kosten, die De Kimm durch einen unvorhergesehenen Umstand entstehen, der sofortige Maßnahmen erfordert.
2. De Kimm schließt jegliche Haftung für Vertragsstrafen und/oder Verzugsschäden aus.
3. Abgebildete oder zur Verfügung gestellte Muster sind nur als Hinweis gemeint auf das Material, ohne dass das Produkt diesem entsprechen muss, und sie gewähren dem Auftraggeber keinerlei Rechte.
4. De Kimm schließt jede Haftung aus, wenn nach dem Anbringen der Abdichtungsschicht Arbeiten durch Dritte oder den Auftraggeber durchgeführt worden sind. Alle Kosten im Zusammenhang mit Schäden an der Abdichtung aufgrund mechanischer Beschädigungen sind ebenfalls vollständig ausgeschlossen.
5. Mit Ausnahme der Gewährleistungsbestimmungen haftet De Kimm nicht für Schäden, die sich aus einem Versagen ergeben, das De Kimm - oder den von De Kimm beschäftigten oder beauftragten Personen - zuzurechnen ist, es sei denn, es liegt Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit vor.
6. Sollte De Kimm trotz der Bestimmungen dieses Artikels dennoch für Schäden haftbar gemacht werden, so sind diese Schäden auf unmittelbare Schäden und auf den vom Versicherer von De Kimm

auszuzahlenden Betrag mit einer Höchstsumme von 50.000 € pro Schadensfall begrenzt.

Artikel 6. Baustelle

1. Der Auftraggeber steht für eine saubere, sichere und gesunde Arbeitsumgebung der Baustelle ein. Der Auftraggeber gibt De Kimm die Möglichkeit, Materialien zu liefern und die Arbeiten auszuführen. Zu diesem Zweck hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass der Ort der Lieferung oder der auszuführenden Arbeiten leicht zugänglich ist und rechtzeitig bereitgestellt wird.
2. Der Auftraggeber stellt geeignete Anschlussmöglichkeiten für Energie und Wasser zur Verfügung. Die Kosten für Strom, Gas und Wasser gehen zu Lasten des Auftraggebers. Daneben stellt der Auftraggeber sicher, dass die Zufahrtswege so beschaffen sind, dass das Material bis zur Baustelle und darüber hinaus befördert werden kann.
3. Der Auftraggeber stellt De Kimm auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko eine zugängliche Lagerfläche zur Verfügung. Zudem stellt der Auftraggeber sicher, dass das Personal von De Kimm oder von ihm beauftragte Dritte die Einrichtungen auf der Baustelle nutzen können, wie z. B. die sanitären Anlagen und den Bau-/Essensbereich.

Artikel 7. Betonabdichtung

1. Wenn De Kimm Arbeiten vornimmt im Bereich des Kellers (Decke und Wand) oder Ingenieurbauwerke angebracht werden in Bezug auf Abdichtungen, muss der Auftraggeber die Bestimmungen dieses Artikels einhalten.
2. Der Untergrund muss vor den Arbeiten ausreichend ausgehärtet sein, sauber (frei von Kiesnestern, Schmutz, Staub, Zementschleim und fettigen Substanzen) und mit einem Hochdruckreiniger gesäubert werden und muss hindernisfrei und ausreichend zugänglich sein. Vorstehende Stahldrähte/-matten/-stäbe müssen abgedeckt oder entfernt werden.
3. Der Auftraggeber sorgt für die zwangsweise oder natürliche Beseitigung der etwaig anwesenden Menge Wasser vor Beginn der Arbeiten.
4. Kanten und/oder Aufkantungungen sollten tragfähig und flach sein. Bei gemauerten Aufkantungungen sollten die Fugen aufgefüllt sein. Insbesondere für das Fundament muss der Bauherr eine straffe und ebene Oberfläche sicherstellen.
5. Wenn in unserem Angebot keine bautechnischen Ausdehnungen enthalten sind, werden eventuell anwesende Ausdehnungen vom Auftraggeber separat abgedichtet. Wenn die Breite einer Dilatationsfuge/Fugenöffnung 30 mm überschreitet, sollte diese Öffnung mit einem tragfähigen Untergrund (z. B. Vollkernplatte oder Stahlplatte) abgedichtet werden.).
6. Die Befestigungsfläche an einer Spundwand sollte vor Beginn der Arbeiten gestrahlt werden.
7. Wenn PE- oder PP-Durchführungen vorhanden sind, müssen diese von Dritten wasserdicht abgedichtet werden. De Kimm haftet dafür nicht.
8. Wenn unser Sprühfahrzeug aufgrund unvorhergesehener Umstände oder Verzögerungen auf Seiten des Auftraggebers nicht in der Lage ist, die Arbeiten auszuführen, werden die Kosten dafür dem Auftraggeber von Fall zu Fall mit 5.000 € ohne MwSt. oder entsprechend dem tatsächlich entstandenen Schaden in Rechnung gestellt, wenn dieser pro Ereignis höher ist.
9. Wenn nach den Arbeiten von De Kimm Arbeiten von Dritten durchgeführt werden, wie z. B. das Aufbringen einer Sandpackung, Asphaltierung und/oder Pflasterung, sind diese so auszuführen, dass die wasserdichte Schicht in keiner Weise beschädigt werden kann. Wenn eine Sandpackung verwendet wird, sollte vorher eine Schutzabdeckung angebracht werden.
10. Besteht die Möglichkeit von Leckagen oder Schäden durch Wurzelwachstum, muss der Auftraggeber die wurzelfeste Variante wählen, um die Garantie zu erhalten.
11. Wenn die Abdichtungstrocknungszeit nicht eingehalten wird, erlischt die Garantie sofort. Die Trocknungszeit ist je nach Art des

Dichtstoffs und den Witterungsbedingungen unterschiedlich; dies wird dem Auftraggeber bei jedem Projekt mitgeteilt. Erst wenn das Material vollständig getrocknet ist, kann der Auftraggeber mit der nächsten Bauphase beginnen. Im Zweifelsfall sollte er mit De Kimm überlegen. Sollte der Auftraggeber mit der nächsten Bauphase vor der angegebenen Trocknungszeit fortfahren, ist der Auftraggeber von Rechts wegen mit der gelieferten Arbeit einverstanden und erlischt die Garantie.

Artikel 8. Dachabdichtung

1. Wenn die Arbeiten zur Dachabdichtung (auch im Falle einer Renovierung) von De Kimm ausgeführt werden, gelten die Bestimmungen dieses Artikels.
2. Vor den Arbeiten wird eine Sichtprüfung des Daches durchgeführt, auf deren Grundlage die Arbeiten ausgeführt werden. Da keine statische Berechnung vorliegt, liegt die Verantwortung für Konstruktion, Steifigkeit, Stabilität, Tragfähigkeit und für die Positionierung der Anzahl der Notüberläufe beim Auftraggeber. Wenn zwischen der Sichtprüfung und dem Beginn der Arbeiten Anpassungen vorgenommen werden, sollte das vom Auftraggeber mitgeteilt werden.
3. Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Unterbau für die Durchführung der Arbeiten geeignet ist.
4. Vor der Durchführung der Arbeiten wird - falls erforderlich - zunächst ein (neuer) Einschnitt in das Dachpaket vorgenommen. Sollte sich der Unterbau als ungeeignet erweisen, wird ein abgeänderter Vorschlag unterbreitet und die bereits entstandenen Kosten werden dann in Rechnung gestellt.
5. Sollte sich herausstellen, dass der vorhandene Untergrund nicht stabil oder fest genug ist, um eine dauerhafte Befestigung des Sicherheitssystems zu gewährleisten, wird De Kimm entsprechende Maßnahmen ergreifen. Die Mehrkosten hierfür trägt der Auftraggeber.
6. Wenn De Kimm das Dach kalt einbaut, sind Witterungsbedingungen, Emissionen und der vorhandene Untergrund von großer Bedeutung. Wenn die Arbeiten aus den oben genannten Gründen unterbrochen werden müssen, haftet De Kimm nicht für sich daraus ergebende Verzögerungen oder Schäden. Wenn auf Wunsch des Auftraggebers ein Material gewählt wird, das unter den oben genannten Umständen verarbeitet werden kann, gehen die Kosten dafür zu Lasten des Auftraggebers.
7. Wenn De Kimm die Überdachung und/oder das Sicherheitssystem mechanisch befestigen muss, haftet De Kimm nicht für Schäden oder Folgeschäden, einschließlich Schäden an bestehenden Leitungen, Installationen oder Produkten.
8. Die Demontage und/oder das Anheben von bestehenden Bauteilen oder Installationen erfolgt ausschließlich unter der Verantwortung und Haftung des Auftraggebers.
9. Wenn der Blitzschutz während der Arbeiten demontiert wird, ist das Dach vorübergehend ohne Blitzschutz. Der Auftraggeber sollte diesen Zeitraum so kurz wie möglich halten. Die Verantwortung und Haftung für eventuelle Blitzschäden liegen beim Auftraggeber. Die Demontage und Montage von Blitzableitern durch Dritte erfolgt immer auf Anweisung und unter Haftung des Auftraggebers, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
10. Falls Dachfenster oder Oberlichter vorhanden sind, informiert der Auftraggeber De Kimm, ob sie durchsturz sicher sind oder nicht. Sind diese nicht durchsturz sicher, gelten sie als Aussparungen und in diesem Falle müssen auf Kosten und Risiko des Auftraggebers Sicherungsmaßnahmen getroffen werden, indem sie mit zusätzlichen Absturzsicherungen oder anderen temporären Sicherungsmaßnahmen auf Kosten des Auftraggebers versehen werden.
11. Das Angebot basiert auf der gleichzeitigen Ausführung der Arbeiten an normalen Arbeitstagen innerhalb der normalen Arbeitszeiten. Ist dies nicht der Fall, so darf De Kimm die Preise anpassen.

Artikel 9. Eigentumsvorbehalt

1. De Kimm behält sich das Eigentum an allen gelieferten Produkten und Materialien bis zur vollständigen Bezahlung des Preises für die Waren und Arbeiten vor, einschließlich aller außergerichtlichen Kosten,

Zinsen und Geldstrafen. Es ist dem Auftraggeber untersagt, die Produkte an Dritte zu übertragen, zu verpfänden oder mit irgendwelchen Rechten zu belasten, solange das Eigentum nicht übertragen worden ist.

2. Wenn der Auftraggeber in Verzug ist, ist die Firma De Kimm berechtigt, die ihr gehörenden Produkte und Materialien auf Kosten des Auftraggebers von dem Ort, an dem sie sich befinden, zurückzuholen (oder zurückbringen zu lassen). Der Auftraggeber erteilt mit der Annahme des Angebots eine unwiderrufliche Vollmacht zum Betreten der von dem oder für den Auftraggeber genutzten Räumlichkeiten zu diesem Zweck.

Artikel 10. Abnahme

1. Nach Abschluss der Arbeiten erfolgt die Abnahme in Form eines offiziellen Berichts (physisch oder digital). De Kimm informiert den Auftraggeber über den Zeitpunkt der Abnahme, woraufhin der Auftraggeber den Bericht zur Genehmigung unterschreibt und damit die durchgeführten Arbeiten genehmigt.

2. Wenn die Arbeiten nach der Abnahme nicht genehmigt werden, hat der Auftraggeber 5 Arbeitstage nach der Abnahme Zeit, um mit einer Mängelrüge anzuzeigen, dass die Arbeiten nicht genehmigt wurden. Geschieht dies nicht innerhalb von 5 Werktagen oder werden die Mängel nicht angegeben und spezifiziert, gelten die Arbeiten als genehmigt und abgenommen.

3. Ist der Auftraggeber bei der Abnahme abwesend, muss er die Arbeiten innerhalb der in Absatz 2 genannten Genehmigungsfrist selbst abnehmen.

4. Geringfügige Mängel, die vor einer Nachzahlungsfrist behoben werden können, stellen keinen Grund dar, die Genehmigung zu verweigern. De Kimm wird die geringfügigen Mängel möglichst schnell beheben.

Artikel 11. Garantie

1. De Kimm garantiert die Tauglichkeit der gelieferten Arbeiten und/oder der gelieferten Materialien und haftet dafür nur in den in diesem Artikel beschriebenen Fällen.

2. De Kimm garantiert die gesetzliche Produktgarantie zum Zeitpunkt des Kaufs der Materialien durch den Auftraggeber, einschließlich der neuen Sicherheitssysteme, die auf dem Dach eingebaut werden.

3. Für eine komplette Dachsanierung gilt eine 10-jährige Produktgarantie und eine 10-jährige Leistungsgarantie, sofern eine jährliche Wartung nachweislich durchgeführt wurde/wird. Für die Betonabdichtung gilt eine 10-jährige Produktgarantie und eine 1-jährige Leistungsgarantie nach Abnahme der Arbeiten. Für Infrastrukturarbeiten an Schienen gilt eine 10-jährige Produktgarantie und keine Leistungsgarantie. Für Reparaturarbeiten gilt eine 3-monatige Leistungsgarantie. Alle Garantien unterliegen den oben genannten Bestimmungen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Mängel, die unter diese Garantie fallen, werden innerhalb einer angemessenen Frist kostenlos behoben.

4. Die Garantie bezieht sich nur auf die von De Kimm gelieferten Arbeiten. De Kimm kann in keiner Weise für Folgeschäden haftbar gemacht werden.

5. Die Garantie kann nur beansprucht werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Mangel ausschließlich und unmittelbar auf den Umstand zurückzuführen ist, dass die von De Kimm gelieferten und eingebauten Dichtungen fehlerhaft sind.

6. Eine Schadensmeldung im Sinne der Garantie muss innerhalb von 24 Stunden, nachdem der Schaden entdeckt wurde oder vernünftigerweise hätte entdeckt werden müssen, schriftlich bei De Kimm abgegeben werden. Die Meldung muss mindestens folgende Angaben enthalten: Firmennamen, Anschrift und Wohnsitz des Auftraggebers; Standort und Anschrift des/der Gebäude(s), auf das/die sich die Meldung bezieht; eine klare Beschreibung der Beschwerde; Kontaktdaten des Ansprechpartners beim Auftraggeber.

7. Wird die in diesem Artikel genannte Garantie vom Auftraggeber beansprucht, muss er die Arbeiten in den Zustand der Fertigstellung zurückversetzen, damit De Kimm den Mangel untersuchen kann. Der

Firma De Kimm sollte die erste Gelegenheit gegeben werden, nach einer Meldung eine (materielle) Untersuchung durchzuführen. Ist die nicht der Fall, so kann die Garantie in Anspruch genommen werden.

8. In den nachstehenden Fällen kann die Garantie in Anspruch genommen werden:

- wenn der Mangel auf die Funktionstüchtigkeit, die Untauglichkeit oder den Verlust des Zusammenhalts der darunter liegenden Struktur und/oder den Verlust des Zusammenhalts des Untergrunds und/oder die Änderung der Bestimmung des Untergrunds oder die Änderung der Klimaklasse des Gebäudes sowie auf mechanische Beschädigungen, Naturkatastrophen (wie Erdbeben, Blitzschlag oder Sturm mit Windstärke 9 oder mehr) oder andere äußere Ursachen zurückzuführen ist.
- wenn der Auftraggeber oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung von De Kimm selbst Arbeiten an dem gelieferten Werk durchgeführt haben.
- wenn von den gegebenen Anweisungen für die Verwendung der gelieferten Arbeiten abgewichen wird oder wenn der Liefergegenstand entgegen dem vereinbarten Zweck verwendet wird.
- Wenn die Dacheindeckung nicht jährlich gereinigt wurde und wenn die Dacheindeckung, die Regenwasserabläufe oder andere für die Abdichtung relevante Bauteile nicht präventiv gewartet wurden.

9. Die Garantiefrist ändert sich nicht durch etwaige von De Kimm durchgeführte zwischenzeitliche Dach- oder Betonabdichtungsreparaturen.

10. Alle Kosten für die Erreichbarkeit und Zugänglichkeit zu den von De Kimm erbrachten Arbeiten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Kosten für den Rückbau der Pflasterung, Pfähle, Erdbewegungsarbeiten usw. im Zusammenhang mit der Ermittlung der Mängelursache werden ebenfalls vom Auftraggeber getragen.

Artikel 12. Versicherung

1. Der Auftraggeber versichert als Hauptauftragnehmer alle Arbeiten, an denen De Kimm (und seine Subunternehmer) arbeiten, bis zur Abnahme der Arbeiten oder, falls vereinbart, bis zum Ende der gegebenenfalls vereinbarten Wartungsfrist mit einer CAR-Police und hält sie versichert. Auf Anfrage wird dem Auftraggeber eine Kopie der Police zur Verfügung gestellt.

2. De Kimm verfügt über eine angemessene Unternehmenshaftpflichtversicherung.

3. Dachfenster oder Oberlichter sind, wenn sie nicht durchsturz sicher sind, als Öffnungen im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes zu betrachten. Bei der Durchführung von Arbeiten auf dem betreffenden Dach sind dann entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen. Wenn die vorhandenen Dachfenster oder Oberlichter nicht durchsturz sicher sind oder dies nicht bekannt ist, empfehlen wir Ihnen, eine zusätzliche Durchsturz sicherung einzubauen. Wird die oben genannte Lösung nicht gewählt, muss der Auftraggeber die betreffenden Personen bei der Durchführung der Arbeiten unterweisen und auf die vorhandenen Risiken hinweisen. Bei Arbeiten an oder in der Nähe von Dachfenstern oder Oberlichtern sind dann vorübergehende Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen. In diesem Zusammenhang ist der Auftraggeber selbst für alle direkten und indirekten Schäden, einschließlich Folgeschäden, verantwortlich, wenn der Auftraggeber keine durchsturz sicheren Öffnungen, Oberlichter, Dachluken usw. einbauen lässt. De Kimm kommt ihrer Informationspflicht stets dadurch nach, dass sie den Auftraggeber hierüber informiert.

Artikel 13. Höhere Gewalt

1. Bei höherer Gewalt oder bei Umständen, die so beschaffen sind, dass die Erfüllung des Vertrages von De Kimm vernünftigerweise nicht verlangt werden kann, wird die Ausführung der Arbeiten ausgesetzt.
2. Wenn die Aussetzung länger als drei Monate anhält, kann De Kimm den Auftrag oder die Lieferung mit sofortiger Wirkung kündigen. Ein Anspruch auf Schadensersatz gibt es dann nicht.

Artikel 14. Vertragsauflösung und -kündigung

1. De Kimm kann den Vertrag in den folgenden Fällen auflösen:

- der Auftraggeber unterlässt es, eine seiner Verpflichtungen zu erfüllen; wie zum Beispiel das Versäumnis, Produkte oder Materialien rechtzeitig zu bezahlen oder in Empfang zu nehmen;
- der Auftraggeber beantragt oder erhält einen Zahlungsaufschub oder ein Konkurs wird beantragt oder erklärt;
- Falls der Auftraggeber die beantragte Sicherheit nicht leisten kann.

2. Der Auftraggeber kann den Vertrag über die Ausführung der Arbeiten ganz oder teilweise kündigen. Im Falle einer Kündigung muss der Auftraggeber den für die Arbeit geltenden Preis in voller Höhe zahlen.

Artikel 15. Privacy

1. Die Parteien sind daran gehalten, keine vertraulichen Informationen von oder über die andere Partei, ihre Aktivitäten und Beziehungen, an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dies ist für die Ausführung der Arbeiten oder die Lieferung der Produkte erforderlich.

2. Alle persönlichen Daten, die De Kimm im Zusammenhang mit der Arbeit oder der Lieferung der Produkte erhält, werden nur für den Zweck verarbeitet, für den sie zur Verfügung gestellt worden sind. Die Kontaktdaten von Personen innerhalb Ihrer Organisation können ebenfalls für Marketingaktivitäten verwendet werden. Wenn Sie damit nicht einverstanden sind, können Sie sich über die Marketing-E-Mail-Adresse abmelden.

3. Wenn Sie einen Antrag auf der Grundlage eines datenschutzrechtlichen Rechts stellen möchten, wie z. B. das Recht auf Übertragung oder Löschung, können Sie solches über die Info-E-Mail-Adresse beantragen.

Artikel 16. Beschwerden, Streitigkeiten und anwendbares Recht

1. Beschwerden über den Abschluss und die Erfüllung des Vertrages müssen innerhalb von 48 Stunden nach ihrem Auftreten oder nachdem der Auftraggeber sie vernünftigerweise hätte entdecken können, schriftlich und deutlich und vollständig beschrieben bei De Kimm **eingereicht werden**. Das nicht rechtzeitige Einreichen einer Beschwerde hat den Verlust der mit der Beschwerde verbundenen Rechte durch den Auftraggeber zur Folge.

2. Streitigkeiten werden dem zuständigen Richter des Gerichtshofes Ost-Brabant vorgelegt.

3. Für alle Vereinbarungen und daraus resultierenden Handlungen gilt das niederländische Recht..